

GOZ aktuell

Endodontie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Im Fachgebiet Endodontie können aufgrund stetiger Optimierung von Behandlungskonzepten und weiterentwickelter Verfahren beachtliche Langzeiterfolge erzielt werden. Durch die Verwendung moderner Technologien werden mittlerweile Erfolgsquoten von weit über 90 Prozent erzielt. Viele endodontische Leistungen sind in der GOZ 2012 leider nicht abgebildet. Sie müssen demzufolge in der zahnärztlichen Berechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden. In diesem Beitrag informiert das Referat Honorierungssysteme der BLZK über Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Wurzelkanalbehandlung stehen.

GOZ 2360

Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren

- Die Entfernung der vitalen Pulpa kann neben der Wurzelkanalaufbereitung (GOZ 2410) berechnet werden.
- Die Leistung ist je Wurzelkanal berechnungsfähig.
- GOZ-Nr. 2020 ist zusätzlich berechenbar, da die Leistung keinen temporären Verschluss der Kavität beinhaltet.
- GOZ-Zuschlag 0110 ist für die Anwendung eines Operationsmikroskops zusätzlich berechenbar.

GOZ 2380

Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

- Die Amputation und Versorgung beinhaltet die Entfernung der gesamten avitalen Milchzahnkronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang.
- Die provisorische Versorgung der Zahnkavität oder deren definitive Versorgung sind gesondert berechnungsfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Mortalamputation an einem bleibenden Zahn

- Wird an bleibenden Zähnen bei Frakturen mit Eröffnung der Pulpa oder einer sehr tiefen Karies die Mortalamputation durchgeführt, erfolgt eine analoge Berechnung.

GOZ 2390

Trepanation eines Zahnes

- Die Leistung ist je Zahn berechenbar.
- Das Wiedereröffnen eines bereits trepanierten und temporär verschlossenen Zahnes kann nicht erneut berechnet werden.
- Die Leistung kann erneut bei der Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung berechnet werden.

➔ Die Berechnungsfähigkeit der GOZ-Position 2390 als selbstständige Leistung in Verbindung mit weiteren Endo-Leistungen ist noch nicht eindeutig geklärt. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene Kommentierungen zu dieser Position.

Die Bundeszahnärztekammer vertritt folgende Meinung: Die Trepanation eines Zahnes dient der Eröffnung des Pulpenkavums als selbstständige Leistung. Daneben können weitere eigenständige endodontische Maßnahmen berechnet werden. Diese sind auch dann berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt.

Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Trepanation neben weiteren Leistungen als berechenbar angesehen, weil es sich um eine schwierige Behandlung handelte.

Aufgrund der vorliegenden Gerichtsentscheidungen ist die rechtliche Durchsetzung der Trepanation neben weiteren Leistungen nicht sicher.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Präendodontischer Aufbau

- Wird vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn geschaffen, der die restliche Substanz der Zahnkrone sichert und somit einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht, kann diese Maßnahme berechnet werden.
- Die adhäsive Befestigung ist bereits Bestandteil der Analogleistung und kann deshalb nicht zusätzlich berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Das Entfernen von altem, definitiven Wurzelfüllmaterial

- Das Entfernen einer alten Wurzelfüllung stellt bei einer Revision eine selbstständige Leistung dar, die gesondert berechnet werden kann.
- Sie ist nicht Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals), da diese lediglich die Entfernung des den Wurzelkanal umkleidenden Dentins umschreibt und somit ein leerer Wurzelkanal vorausgesetzt wird.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Intrakoronale und/oder intrakanaläre Diagnostik (IKD)

- Die mikroskopische Untersuchung stellt eine selbstständige Leistung dar.
 - In Verbindung mit GOZ 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa), 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) und 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) ist die Anwendung des OP-Mikroskops durch die Berechnung der GOZ 0110 zu berücksichtigen.
- Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, das aus Vertretern des PKV-Verbandes, den Beihilfestellen (Bund, Länder) und der Bundeszahnärztekammer besteht, hat sich darauf verständigt, dass die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes nur als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390 berechnungsfähig ist (Beschluss Nr. 50).

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Devitalisation

- Die in der GOZ 1988 noch enthaltene Leistung, die nur noch in seltenen Fällen durchgeführt wird, wurde in die neue Gebührenordnung nicht mehr aufgenommen.

GOZ 2400

Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals

- Die Maßnahme kann höchstens zweimal je Kanal in einer Sitzung berechnet werden.
- In Folgesitzungen ist die Leistung erneut berechenbar.
- Sind mehrere Messungen indiziert, sollte der Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.

GOZ 2410

Aufbereitung eines Wurzelkanals – auch retrograd

- Die Aufbereitung eines Wurzelkanals kann je Kanal in Rechnung gestellt werden.
- Die Leistung kann nur dann erneut berechnet werden, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist.
- Die retrograde Aufbereitung wird auch mit dieser Gebührennummer berechnet.
- Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel C GOZ sind einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente in Verbindung mit GOZ 2410 berechenbar.
- GOZ-Zuschlag 0110 ist für die Anwendung eines Operationsmikroskops zusätzlich berechenbar.
- Erfolgt die Wurzelkanalaufbereitung unter Anwendung eines Lasers, kann GOZ 0120 zusätzlich berechnet werden.

→ Eine wiederholte Berechnung ist nur möglich, wenn anatomische Besonderheiten vorliegen. Dies muss in der Rechnung begründet werden. Insgesamt ist die Maßnahme in diesen Ausnahmefällen höchstens zweimal pro Kanal ansatzfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernung WK-Instrument

- Die Entfernung eines abgebrochenen Instrumentes im Wurzelkanal ist nicht Inhalt der GOZ-Position 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) und kann analog berechnet werden.
- Die Deutsche Gesellschaft für Endodontologie hat sich im Juni 2012 wie folgt geäußert: „Die Entfernung dieser Fragmente ist ein eigenständiger, zeitaufwendiger Arbeitsschritt, der ein sehr hohes Maß an Qualifikation erfordert. Das Ziel besteht in der Entfernung des Fragmentes unter bestmöglicher Schonung der Zahnhartsubstanz, um die Stabilität des Zahnes/der Wurzel nicht unnötig zu schwächen. Die Behandlungsdauer ist (...) extrem weit gestreut, im Mittel ist mehr als eine Stunde erforderlich. Das Vorgehen erfordert mehrere Einzelschritte: Die Begradigung des koronal liegenden Wurzelkanalabschnittes, die visuelle Darstellung des Fragmentes mithilfe feiner rotierender Instrumente und/oder Ultraschallansätze, die Lockerung des Fragmentes unter Sicht mittels feiner Ultraschallansätze und die anschließende Entfernung.“

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Das Auffinden zusätzlicher Kanalstrukturen, von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanz

- Die Maßnahme ergänzt die radiologische Diagnostik und stellt eine eigenständige Leistung dar.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe

- Wird abgestorbenes Pulpagewebe vor der Aufbereitung der Wurzelkanäle entfernt, kann diese Maßnahme zusätzlich berechnet werden.

GOZ 2420

Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden

- Die Gebührennummer wird je Kanal und Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwendungen berechnet.
- Umfangreiche Spülungen des Wurzelkanalsystems können nur über die Gebührenbemessung geltend gemacht werden.
- Ein Spülprotokoll ist mit dieser Leistung abgegolten.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Die Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser

- Stellt die Anwendung des Lasers eine eigene Leistung dar, so ist diese analog berechenbar.
- Die Anwendung des Lasers in Verbindung mit GOZ 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) entspricht dem GOZ-Zuschlag 0120.

GOZ 2430**Medikamentöse Einlage**

- Die Leistung ist nur berechenbar im zeitlichen Zusammenhang (in gleicher oder nachfolgender Sitzung) mit einer Vitalexstirpation (GOZ 2360), der Amputation einer devitalisierten Milchzahnpulpa (GOZ 2380) oder nach Aufbereiten eines Wurzelkanals (GOZ 2410).
- Die Leistung kann im Behandlungsfall mehrfach anfallen.
- Die Gebührennummer wird je Zahn berechnet.
- Der temporäre Verschluss (GOZ 2020) ist gesondert berechenbar.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Medikamentöse Einlage nach Trepanation**

- Erfolgt die medikamentöse Einlage ohne GOZ 2360 (Exstirpation der vitalen Pulpa), 2380 (Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa) oder 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) in gleicher Sitzung, wird die Maßnahme analog berechnet.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex oder bei Via falsa**

- Der Verschluss mit einem speziell geeigneten, gewebeverträglichen Material, welches orthograd eingebracht wird, stellt eine selbstständige Leistung dar.

GOZ 2440**Füllung eines Wurzelkanals**

- Bei einer dentinadhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung im Kanal ist die GOZ-Nr. 2197 (adhäsive Befestigung) zusätzlich berechenbar.
- Die Leistung beinhaltet auch die Wurzelkanalfüllung in Verbindung mit der Wurzelspitzenresektion (retrograde WF).
- GOZ-Zuschlag 0110 ist für die Anwendung eines Operationsmikroskops zusätzlich berechenbar.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Dentinadhäsive Wurzelkanaleingangsobturation**

- Wenn nach Abschluss der Wurzelkanalfüllung eine bakteriendichte Versiegelung der Wurzelkanaleingänge in dentinadhäsiver Technik erfolgt, kann diese zusätzliche Maßnahme berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Internes Bleaching (bei medizinischer Notwendigkeit)**

- Die Alternative zur Überkronung bei einem wurzelbehandelten Zahn, der mit den Jahren immer dunkler wird, kann das Aufhellen (Bleaching) von innen sein.
- Das Bleichmittel muss in der Position enthalten sein, da es nicht gesondert berechnet werden kann.
- Bei medizinischer Notwendigkeit ist die Leistung gemäß § 4 Abs. 14 UstG umsatzsteuerfrei.

Materialien

Bei der Zuzahlung einer Wurzelkanalbehandlung mit einem GKV-Patienten muss beachtet werden, dass einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente nur in Verbindung mit GOZ 2410 berechenbar sind.

Die Bundeszahnärztekammer hat im gemeinsamen Beratungsfürum für Gebührenordnungsfragen beschlossen, dass die Berechnung von ProRoot MTA® und Harvard MTA OptiCaps® in Verbindung mit der GOZ-Position 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) anerkannt wird (Beschluss 11).

Fazit

Eine Wurzelkanalbehandlung State of the Art erfordert innovative Behandlungsmethoden, moderne Geräte und jahrelange Erfahrung. Darüber hinaus werden hochwertige Materialien und kostspielige Instrumente verwendet. Für den Patienten bedeutet dieser hohe Aufwand, dass er den eigenen Zahn langfristig erhalten kann. In der Praxis gilt es, für diese anspruchsvolle zahnärztliche Tätigkeit eine angemessene Honorierung zu erzielen. Dies ist nur mit einer Honorarvereinbarung möglich.

Der Patient sollte umfassend und persönlich über die Vorteile einer endodontischen Behandlung informiert und aufgeklärt werden, damit er überzeugt der Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zustimmt.

Ein entsprechendes Musterformular sowie ein Merkblatt zur Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ finden Zahnärzte auf der Website der Bayerischen Landes Zahnärztekammer: www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_goz_beratung.html



Die Online-Seite des Referates Honorierungssysteme beinhaltet daneben eine Linkliste zu wichtigen Dokumenten der Bundeszahnärztekammer.

**MANUELA KUNZE**

Referat Honorierungssysteme der BLZK

**DR. DR. FRANK WOHL**

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK